

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“ (BGS-WAS) vom 09.05.2008

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“ (nachfolgend stets als Zweckverband bezeichnet) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet

- der Marktgemeinde Pfaffenhofen a.d.Roth
- der Stadtteile der Stadt Weißenhorn: Oberhausen und Wallenhausen (sämtliche Landkreis Neu-Ulm)
- der Gemeinde Kötzing,
- des Stadtteils der Stadt Ichenhausen: Rieden
- der Marktgemeinde Waldstetten (sämtliche Landkreis Günzburg)

einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art.9 KAG unterliegt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,

2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,

3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.000 qm, begrenzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,85 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 8,80 € |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. (Art 5 Abs. 9 KAG) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.

(3) Der Erstattungsanspruch kann im Ganzen vor seiner Entstehung gegen eine angemessene Gegenleistung abgelöst werden. (Art. 9 Abs. 4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluß (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr für jeden einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß

bis 2,5 m³/h	48,00 €/Jahr
bis 6,0 m³/h	66,00 €/Jahr
bis 20,0 m³/h	87,60 €/Jahr
Verbundzähler	176,40 €/Jahr.

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 1,05 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,80 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Bei Bauwasserentnahme ohne Verwendung eines Bauwasserzählers beträgt die Gebühr 0,07 € je Kubikmeter umbauter Raum gemäß Bauantrag

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Monatsbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird

- im Bereich der Marktgemeinde Pfaffenhofen jährlich zum 30. September
 - im Bereich des übrigen Verbandsgebietes jährlich zum 31. Dezember
- abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind

- im Bereich der Marktgemeinde Pfaffenhofen zum 15.11., 15.02., 15.05. und 15.08. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels
- im Bereich des übrigen Verbandsgebietes zum 30.03. und zum 30.09. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte

der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.07.2003 außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Roth, den 09.05.2008

Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“

gez.

Walz

1. Zweckverbandsvorsitzender

Bekanntmachung im Kreisamtsblatt am 30.05.2008, Nr. 20/2008

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“ (BGS-WAS)

vom 10.12.2013

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“ folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“ vom 24. Juli 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm vom 08. August 2008, Nr. 28/2008) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Grundstücken für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i.S.d. Satzes 1.“

2. § 5 Absatz 4 wird aufgehoben.

3. Der bisherige § 5 Absatz 5 wird § 5 Absatz 4.

4. Der bisherige § 5 Absatz 6 wird § 5 Absatz 5.

5. Im bisherigen § 5 Absatz 6 (nun Absatz 5) wird Satz 5 gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Roth, den 10.12.2013

Zweckverband zur Wasserversorgung
„Rauher-Berg-Gruppe“

gez.

Walz

1. Vorsitzender

Weissenhorn

geöffnet am 17.05.2024 um 04:21 Uhr

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“ (BGS-WAS)

vom 17.12.2014

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“ folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“ vom 24. Juli 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm vom 08. August 2008, Nr. 28/2008) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

*„(3) Die Gebühr beträgt **0,90 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“*

2. § 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

*„(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **1,29 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.*

*Bei Bauwasserentnahme ohne Verwendung eines Bauwasserzählers beträgt die Gebühr **0,06 €** je Kubikmeter umbauter Raum gemäß Bauantrag“*

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Roth, den 17.12.2014

Zweckverband zur Wasserversorgung
„Rauher-Berg-Gruppe“

gez.

Walz

1. Vorsitzender